

Arzneimittel – wichtige Neuerungen

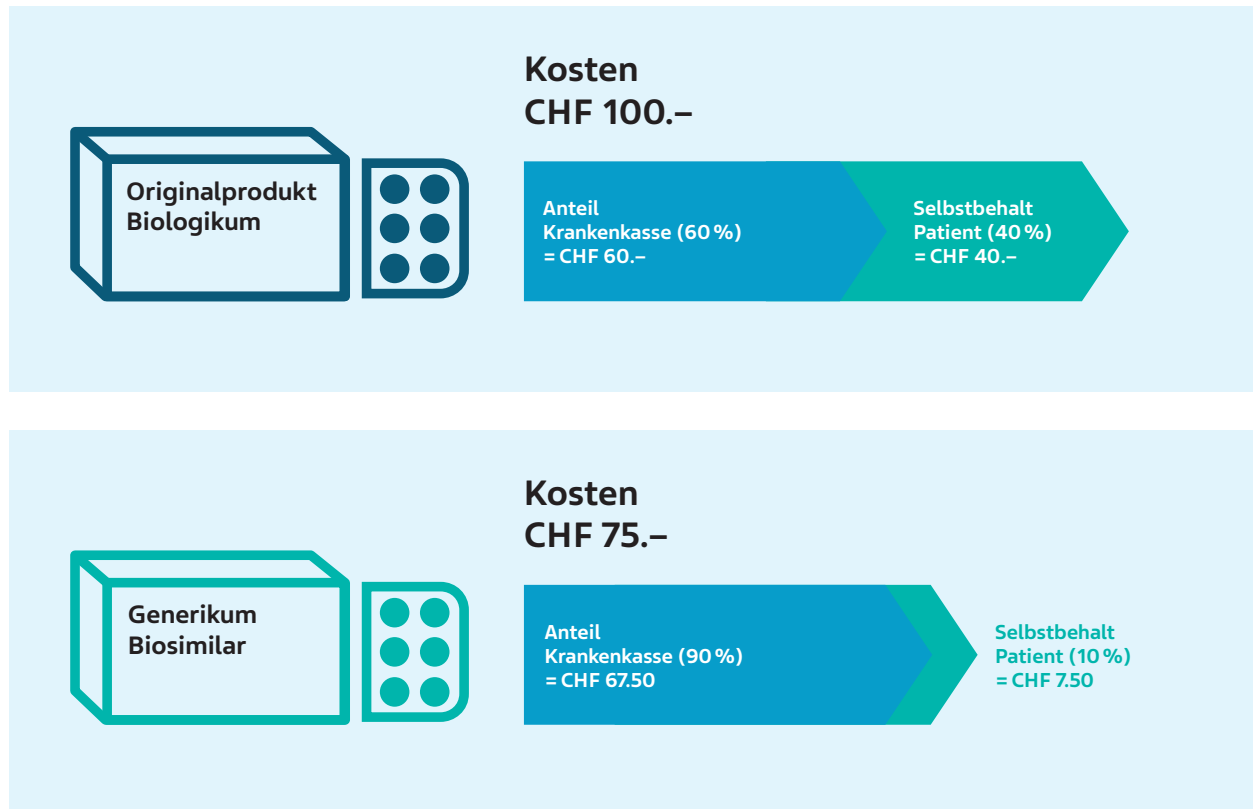
Per 1. Januar 2024 sind einige Massnahmen des Bundes zur Förderung von Generika und Biosimilars in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen aus diesen Rechtsgrundlagen* sind folgende:



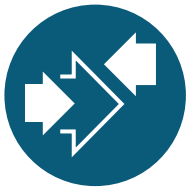
Selbstbehalt

- Der erhöhte Selbstbehalt hat sich von 20% auf 40% verdoppelt. Diese Regelung gilt neu auch für biologische Arzneimittel.
- Die Liste der Produkte mit 40% Selbstbehalt finden Sie monatlich aktualisiert unter www.spezialtaetenliste.ch

Vergleich erhöhter Selbstbehalt anhand eines Beispiels:



- Bei Produkten mit erhöhtem Selbstbehalt werden nicht 40% sondern nur 25% an den Selbstbehalt von CHF 700.- angerechnet.
- Bei Produkten mit 10% Selbstbehalt werden die vollen 10% an die CHF 700.- angerechnet.



Substitution biologischer Arzneimittel

- Fachpersonen können auch biologische Arzneimittel (Referenzpräparate) mit günstigeren Alternativen (Biosimilar) ersetzen. (Art. 52a KVG).



Informationspflicht an Patienten

- Fachpersonen müssen über günstigere wirkstoffgleiche Alternativen informieren, sowie über wirkstoffgleiche Alternativen, welche nicht vom erhöhten Selbstbehalt betroffen sind.



Dokumentationspflicht

Wie bisher kann noch immer aus medizinischen Gründen oder bei Lieferproblemen ein teureres Arzneimittel verordnet oder abgegeben werden, ohne dass der erhöhte Selbstbehalt anfällt. Als medizinische Begründung gilt zum Beispiel Unverträglichkeit oder ungenügende Wirksamkeit nach einem Therapieversuch mit **mindestens zwei Generika resp. Biosimilars**. Die Begründung ist zu dokumentieren:

- **Auf Rezept:**

- «aus medizinischen Gründen nicht substituieren»
- «aufgrund Lieferengpass nicht substituierbar»

Wichtig: Der Vermerk SIC ist nicht mehr gültig.

- **Im System und Abrechnung:**

- Substitution abgelehnt durch Patienten
- Substitution abgelehnt durch Arzt
- Substitution abgelehnt durch Apotheke

Es ist möglich, dass Krankenkassen auf Sie zukommen und Nachweise verlangen.



* **Detaillierte Informationen können Sie auf der BAG-Website entnehmen:**

www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesetze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-versicherungen/gesetzgebung-krankenversicherung/kvg.html; zuletzt aufgerufen am 23.01.2024